

Die allerdings nicht gerade individuelle Phrase *gratiarum actiones ... Deo rettulimus* taucht auch im Brief JE 2515 auf, der insofern Aufmerksamkeit beanspruchen darf, als er mit einem Zitat aus dem Brief JK 481 Leos I. eingeleitet ist; dieses Schreiben steht weder in der Dionysiana noch in der Hadriana, sondern u. a. in der Quesnelliana, in der Hispana und in der Sammlung der Thessalonicher Kirche¹⁶). Auch hier also treffen wir nicht auf eine besondere Beachtung des von Hadrian I. 774 Karl dem Großen überreichten Werkes.

Wenn es in Friedrich Maassens klassischer Darstellung heißt¹⁷): „Papst Hadrian hatte offenbar die Absicht, der Sammlung des Dionysius durch ihre Überreichung an König Karl eine größere Verbreitung und ein erhöhtes Ansehen im Frankenreiche zu verschaffen“, so steht diese Absicht in einem merkwürdigen Gegensatz zum eigenen Verhalten der Päpste Hadrian wie Leo: von einer außerordentlichen und andere Sammlungen verdrängenden Bevorzugung der Hadriana kann keine Rede sein¹⁸).

¹⁶) JE 2515 hg. von K. H a m p e: MGH Epp. 5, S. 87f., der die Abhängigkeit von JK 481 schon erkannt hat. Auffällig ist der Austausch von *ecclesiae* durch *mundi* bei Leo III.; diese Variante findet sich weder in der Quesnelliana, noch in der Hispana, noch in der Collectio ecclesiae Thessalonicensis, den Sammlungen, die in erster Linie als Vorlage in Frage kommen: vgl. Acta conciliorum oecumenicorum 2,4 (1932) hg. von E. S c h w a r t z, S. 55, 8f.

¹⁷) M a a s s e n, Geschichte der Quellen (wie Anm. 4) S. 467.

¹⁸) In größerem Zusammenhang ist das Thema einer Vereinheitlichung des Kirchenrechts im Karolingerreich behandelt: Das Papsttum und das kirchliche Leben im Frankenreich, in: Nascità dell'Europa ed Europa carolingia: un'equazione da verificare, Settimane di studio del Centro Italiano sull'Alto Medioevo XXVII, 1979 (1980).